



Häufig gestellte Fragen (Führerausweis)

August 2017

Kantonspolizei St.Gallen
Verkehrspolizei
Klosterhof 12
9001 St.Gallen

T +41 58 229 34 59
www.kapo.sg.ch

Frage: Ein Verwandter aus dem Ausland ist für kurze Zeit in der Schweiz. Er besitzt einen ausländischen Führerausweis (Kat. B vorhanden). Darf er mit meinem, in der Schweiz eingelösten Auto umher fahren?

Ja

[Art. 42](#) der Verkehrszulassungsverordnung (VZV) besagt, dass Motorfahrzeugführer aus dem Ausland in der Schweiz nur Motorfahrzeuge führen dürfen, wenn sie einen gültigen nationalen Führerausweis oder einen internationalen Führerausweis besitzen und diesen mit einem nationalen Führerausweis vorweisen können.

Anmerkung: Geben Sie dem Fahrzeuglenker mit ausländischem Führerausweis eine Bestätigung mit, welche die Information beinhaltet, dass dieser mit ihrem Fahrzeug in besagter Zeit umherfahren darf. Somit können Fragen bezüglich der Herkunft des Fahrzeuges vermieden werden.

Frage: Ich bin in der Schweiz wohnhaft und habe einen Schweizer Führerausweis. Darf ich in der Schweiz mit einem Fahrzeug umher fahren, welches im Ausland (ausländische Kontrollschilder) eingelöst ist?

Nein

Alle Autos mit ausländischen Kontrollschildern gelten in der Schweiz als unverzollte Fahrzeuge. Deswegen dürfen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz grundsätzlich im Inland kein ausländisch immatrikuliertes Fahrzeug benutzen. Das gilt beispielsweise auch für Fahrzeuge, die ihnen von Verwandten und Bekannten aus dem Ausland zum zeitweiligen Gebrauch überlassen werden. Weitere Informationen erhalten Sie bei der [Eidgenössischen Zollverwaltung](#).

Frage: Ich besitze den Führerausweis der Kat. B. Nun habe ich gehört, dass ich einen Anhänger von mehr als 750 kg mitführen kann. Stimmt das?

Teilweise

Dabei wird auf die Verkehrszulassungsverordnung (VZV) verwiesen. [Art. 3 Abs. 1 VZV \(Kat. B\)](#), besagt sinngemäss:

Motorwagen und dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg und nicht mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz; mit einem Fahrzeug dieser Kategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden;

Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtzugsgewicht 3500 kg und das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeuges nicht übersteigen;

Der kursiv markierte Verordnungstext verursacht teilweise Diskussionen, weshalb dieser Abschnitt grafisch dargestellt wurde. Sämtliche Gewichtsangaben sind aus dem Fahrzeugausweis zu entnehmen, wobei das Gesamtzugsgewicht aus dem Gesamtgewicht des Zugfahrzeuges und dem Gesamtgewicht des Anhängers besteht.

